

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES SOWIE DES**

**GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER PERSONEN NACH ART.**

**180A DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 11. Juni 2025**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	5
1. Ausgangslage .....	6
1.1 Mitgliedschaft Liechtensteins bei MONEYVAL.....	6
1.2 Geltende Regelungen im TrHG.....	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
2.1.1 Vorgaben von MONEYVAL .....	10
2.1.2 Nationaler Regelungsbedarf im TrHG .....	11
3. Schwerpunkt der Vorlage .....	13
3.1 Enge Verbindungen zum Antragsteller .....	13
3.2 Praktische Betätigung .....	15
3.3 Prüfungsgebiete .....	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	18
4.1 Abänderung des Treuhändergesetzes .....	18
4.2 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	26
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	28
7. Regierungsvorlagen .....	31
7.1 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes .....	31
7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	38

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Liechtenstein als Mitglied von MONEYVAL<sup>1</sup>, dem Expertenausschuss des Europarates für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wurde zuletzt im Jahr 2021 einer MONEYVAL-Länderprüfung (MONEYVAL-Assessment) unterzogen. In diesem Assessment wurde eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen, welche Liechtenstein umzusetzen hat. Eine der ausgesprochenen Empfehlungen betrifft die nicht klar ausgestalteten gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die „associates“ im Rahmen des Bewilligungsgesuches bzw. der Bewilligungserteilung (Recommandation 28 Criterion 28.4 des Evaluationsberichtes). Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der gegenständlichen Vorlage im Wesentlichen die Umsetzung dieser Empfehlung sowohl im Treuhändergesetz (TrHG) als auch im Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz).*

*Ebenso hat sich in der Praxis gezeigt, dass die derzeitige Regelung über die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung nach Art. 8 TrHG Verbesserungspotential bietet und die Prüfungsgebiete der Treuhänder- und Zusatzprüfung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen bzw. nicht mehr alle wesentlichen Rechtsgebiete abdecken, die in der Treuhänderpraxis typischerweise auftreten. Demzufolge wird mit der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagen, dass der Nachweis über eine praktische Betätigung bei einer Bank oder Versicherung als für die Zulassung zur Prüfung anrechenbare praktische Tätigkeit anerkannt wird und die praktische Betätigungszeit auf zwei Jahre herabgesetzt wird. Zudem sollen die Prüfungsgebiete modernisiert werden.*

*Die Regierung nimmt diese Gesetzesvorlage gleichzeitig zum Anlass, um legislative Versäumnisse hinsichtlich der Bestimmungen über die Strafbarkeit von juristischen Personen im TrHG vorzunehmen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

---

<sup>1</sup> Committee of Experts on Evaluation of Anti-Money-Laundering Measures and Financing Terrorism.

**BETROFFENE STELLEN**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)

Verband der Personen nach Art. 180a PGR (VP 180a)

Vaduz, 25. Februar 2025

LNR 2025-317

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Mitgliedschaft Liechtensteins bei MONEYVAL

Als Mitglied von MONEYVAL, dem Expertenausschuss des Europarates für die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, ist Liechtenstein verpflichtet, die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umzusetzen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF), die 40 Empfehlungen (sogenannte FATF-Recommendations<sup>2</sup>) als Mindeststandard zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erstellt hat. Die nationale Umsetzung dieser Empfehlungen wird im Rahmen von sogenannten Länderevaluationen geprüft.

Die letzte MONEYVAL-Länderprüfung (MONEYVAL-Assessment) Liechtensteins fand im Jahr 2021 statt. Der entsprechende Bericht wurde sodann im Juni 2022 veröffentlicht. Liechtenstein wurden dort hohe Standards bescheinigt, dennoch gab es eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung des nationalen Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

So genügen die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen und die Erteilung der Bewilligung im Zusammenhang mit nahestehenden Personen („associates“) im DNFBP (Designated Non-Financial Business and Professions) Sektor nicht, weshalb hier Anpassungen vorzunehmen sind.

---

<sup>2</sup> <https://www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf>.

## 1.2 Geltende Regelungen im TrHG

Das Treuhändergesetz (TrHG)<sup>3</sup> in der bisherigen Fassung regelt unter anderem die Zulassungsvoraussetzungen zur Treuhänder-, Zusatz- und Eignungsprüfung sowie die entsprechenden Prüfungsgebiete. Das TrHG in seiner ursprünglichen Fassung wurde am 9. Dezember 1992 erlassen. Im Jahr 2013 wurde eine Totalrevision und im Jahr 2020 eine Teilrevision des TrHG vorgenommen. Allerdings wurden hinsichtlich der zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderlichen praktischen Betätigung und der Prüfungsgebiete keine Änderungen vorgenommen. Die Anforderungen an die praktische Betätigung und die Prüfungsgebiete entsprechen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und Erwartungen an ein modernes Prüf- und Zulassungswesen.

Voraussetzung für die Ausübung des Treuhänderberufes ist die vorgängige Erteilung einer Bewilligung zur Geschäftstätigkeit durch die FMA. Die Bewilligungsvoraussetzungen für eine umfassende Bewilligung sind abschliessend in Art. 5 Abs. 1 TrHG und jene für eine eingeschränkte Bewilligung in Art. 5 Abs. 2 TrHG geregelt. Art. 8 TrHG regelt die Anforderungen an die praktische Betätigung. Nach Art. 8 Abs. 1 TrHG hat die zur Ausübung des Treuhänderberufes erforderliche praktische Betätigung in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen. Für Personen, welche die Rechtsanwaltsprüfung bestanden haben, wird die praktische Betätigung nach dem Rechtsanwaltsgesetz (RAG)<sup>4</sup> angerechnet. Nach heutiger Rechtslage hat die erforderliche praktische Betätigung drei Jahre zu dauern, wobei hiervon mindestens ein Jahr bei einem Treuhänder

---

<sup>3</sup> Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421.

<sup>4</sup> Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415.

oder einer Treuhandgesellschaft zu verbringen ist. Eine praktische Betätigung bei einer in- oder ausländischen Bank oder Versicherung kann aufgrund der heutigen Rechtslage in Bezug auf die Zulassung zur Treuhänderprüfung nicht anerkannt werden.

Art. 9 Abs. 3 Bst. a TrHG regelt den Umfang der schriftlichen Treuhänderprüfung. Nach derzeitiger Rechtslage umfasst die Treuhänderprüfung je eine schriftliche Arbeit in Buchführung und Revisionstätigkeit, Personen- und Gesellschaftsrecht, Handelsregisterrecht, Berufsrecht, Aufsicht durch die FMA, Sorgfaltspflichtrecht, Gewerberecht, Steuerrecht, Vertragsrecht, Erbrecht und Finanzberatung. Jedoch entspricht die Formulierung „je eine“ schriftliche Arbeit nicht der ständigen Praxis der Prüfungskommission für Treuhänder, zumal die Prüfungsthemen nicht trennbar sind und diese zwingend zusammengefasst werden müssen. Ebenso decken die Prüfungsgebiete nicht mehr alle wesentlichen Rechtsgebiete ab, die in der Treuhänderpraxis typischerweise auftreten. Zu diesen Rechtsgebieten gehören: Abgabenrecht, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht sowie Vermögensverwaltung. Dementsprechend sollen die Prüfungsgebiete modernisiert werden.

Art. 9 Abs. 4 Bst. a TrHG regelt den Umfang der schriftlichen erleichterten Treuhänderprüfung für Rechtsanwälte. Nach derzeitiger Rechtslage umfasst die erleichterte Treuhänderprüfung „je eine“ schriftliche Arbeit in Buchführung und Revisionstätigkeit, Steuerrecht und Finanzberatung. Auch in Bezug auf die erleichterte Treuhänderprüfung entspricht die Formulierung „je eine“ schriftliche Arbeit nicht der ständigen Praxis der Prüfungskommission, da, wie oben ausgeführt, die Prüfungsthemen nicht trennbar sind und diese zwingend zusammengefasst werden müssen. Die Prüfungsgebiete decken zudem auch diesbezüglich nicht mehr alle wesentlichen Rechtsgebiete ab, die in der Treuhänderpraxis typischerweise auftreten. Zu diesen Rechtsgebieten gehören wie bereits ausgeführt:

Abgabenrecht, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht sowie Vermögensverwaltung. Wie bei der Treuhänderprüfung sollen daher auch die Prüfungsgebiete hinsichtlich der erleichterten Treuhänderprüfung modernisiert werden.

Art. 9 Abs. 5 TrHG regelt die Wiederholung der Prüfung. Gemäss dieser Bestimmung kann die letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Wartezeit von drei Jahren unverhältnismässig lang ist und keinen Mehrwert aufweist. Deshalb ist eine Verkürzung der Wartezeit angezeigt.

Art. 10 Abs. 2 TrHG regelt den Prüfungsumfang der Zusatzprüfung für Rechtsanwälte. Nach derzeitigem Recht umfasst die Zusatzprüfung lediglich eine mündliche Prüfung über die Grundzüge des Personen- und Gesellschaftsrechts, des Handelsregisterrechts, des Berufsrechts, der Aufsicht durch die FMA, des Sorgfaltspflichtrechts, des Gewerberechts, der Buchführung und Revisionstätigkeit, des Steuerrechts sowie der Finanzberatung. Eine schriftliche Prüfung ist hingegen nicht vorgesehen. Im Rahmen der mündlichen Zusatzprüfung werden lediglich die Grundzüge der jeweiligen Rechtsgebiete abgefragt. Zudem deckt die mündliche Zusatzprüfung nicht alle wesentlichen Rechtsgebiete ab, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und b TrHG typischerweise auftreten. Zumal für die Verwaltung und Gründung von Rechtsträgern, die Kenntnisse im Sorgfaltspflichtrecht und im Steuer- und Abgabenrecht wesentlich sind, ist die Durchführung einer schriftlichen Prüfung in diesen Prüfungsgebieten geboten. Ebenso ist aufgrund der regulatorischen Entwicklungen im Sanktionenrecht eine schriftliche Prüfung angezeigt.

Art. 30 Abs. 4 TrHG regelt den Prüfungsumfang der Eignungsprüfung für ausländische Treuhänder. Die Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer Personen- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Sorgfaltspflichtrecht und zwei Wahlfächer. Der Prüfling hat je ein Wahlfach aus

den folgenden beiden Wahlfachgruppen zu wählen, wobei eines der beiden gewählten Wahlfächer für die schriftliche Prüfung und eines für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist. Die beiden Wahlfächergruppen sind Vertragsrecht oder Erbrecht (Bst. a) und Buchführung und Revisionstätigkeiten oder Finanzberatung (Bst. b). Auch die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung decken derzeit nicht alle wesentlichen Rechtsgebiete ab, die in der Treuhänderpraxis typischerweise auftreten. Daher sollen auch die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung modernisiert und überarbeitet werden.

Art. 81 Abs. 4 und 5 TrHG regeln die Bestrafung von juristischen Personen für Taten, welche durch Mitarbeitende begangen werden. Allerdings ist der Gesetzeswortlaut unklar, zumal die Mitarbeitenden nicht explizit angeführt werden. Durch eine Konkretisierung im Gesetz soll Rechtssicherheit geschaffen werden.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1.1 Vorgaben von MONEYVAL**

Liechtenstein wurde zuletzt im September 2021 von MONEYVAL hinsichtlich der Einhaltung des Standards geprüft. Der entsprechende Evaluationsbericht Liechtensteins wurde im Juni 2022 veröffentlicht. Die FATF Empfehlung 28 („Regulation and Supervision of DNFBPs“) sieht vor, dass die zuständigen Behörden sicherzustellen haben, dass keine Straftäter oder deren Verbündete/Komplizen (in der FATF- Empfehlung als „associates“ bezeichnet) zugelassen werden, eine wesentliche oder kontrollierende Beteiligung an einem DNFBP halten oder eine Leitungsfunktion in einen DNFBP einnehmen. Zur Empfehlung 28 haben die Assessoren im Evaluationsberichts unter Criterion 28.4 festgestellt, dass nicht klar sei, welche gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die „associates“ gelten. Vor diesem

Hintergrund sind Anpassungen der massgeblichen Bestimmungen des TrHG sowie des 180a-Gesetzes<sup>5</sup> notwendig.

Für die konkrete Umsetzung der Empfehlung 28 Crit. 28.4 erachtet es die Regierung für sinnvoll, sich an der Terminologie „enge Verbindungen“, die in anderen prudentiellen Spezialgesetzen enthalten ist, zu orientieren, da diese gesetzlichen Bestimmungen bei der MONEYVAL-Länderprüfung nicht kritisiert wurden. Nachdem der Treuhandsektor hinsichtlich Unternehmensgrösse, Bewilligungserteilung und Bewilligungsvoraussetzungen mit dem Versicherungsvertriebssektor vergleichbar ist (beispielsweise sehen beide Spezialgesetze auch eine Bewilligungserteilung an eine natürliche Person als Bewilligungsinhaber vor), sollen die Anpassungen des TrHG und 180a-Gesetzes analog zu den bereits bestehenden Bestimmungen im Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)<sup>6</sup> ausgestaltet werden.

#### 2.1.2 Nationaler Regelungsbedarf im TrHG

Gemäss geltender Rechtslage wird ein Antragsteller unter anderem nur dann zur Treuhänderprüfung zugelassen, wenn er eine praktische Betätigung im Sinne des Art. 8 TrHG nachweisen kann. Anerkannt wird ausschliesslich die praktische Betätigung bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes. Dies bedeutet, dass Personen, welche eine entsprechende praktische Betätigung bei einer Bank oder Versicherung absolviert haben, nicht zur Treuhänderprüfung zugelassen werden können. Die Regierung schlägt mit der gegenständlichen Vorlage vor, dass zukünftig im Zusammenhang mit der Zulassung auch eine praktische Betätigung bei einer in Bank oder

---

<sup>5</sup> Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426.

<sup>6</sup> Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017, LGBl. 2018 Nr. 9.

Versicherung (im In- und Ausland) anerkannt werden soll. Der Grund liegt zum einen darin, dass seitens der Berufsvertreter die Öffnung des Zugangs zur Treuhänderprüfung angeregt wurde und zum anderen soll hierdurch die Attraktivität des Treuhänderberufs in Liechtenstein gesteigert werden. Unstrittig ist, dass Personen, die im Banken- oder Versicherungssektor tätig waren, wertvolle Erfahrungen gesammelt haben. Ähnlich wie bei der Tätigkeit bei einer Verwaltungsbehörde des Landes sollte auch die Zeit bei einer Bank oder Versicherung angerechnet werden können. Festgehalten wird jedoch weiterhin am Erfordernis der einjährigen Tätigkeit bei einem Treuhänder bzw. einer Treuhandgesellschaft im Inland, sodass die Absolvierung der Kerntätigkeit gesichert bleibt.

Durch die beabsichtigte Herabsetzung der nachzuweisenden Berufsausübungsdauer auf zwei Jahre soll auch eine Annäherung an die Bestimmungen, die für ausländische Treuhänder im Rahmen der Niederlassung und im freien Dienstleistungsverkehr gelten, erfolgen. Insgesamt erscheint eine Dauer der praktischen Betätigung von zwei Jahren in Anlehnung an das RAG als durchaus angemessen und gerechtfertigt. Wie bereits erwähnt, bleibt weiterhin der Nachweis über die einjährige praktische Bestätigung bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft im Inland verpflichtend. Das Erfordernis der einjährigen Tätigkeit bei einem bewilligten Treuhänder bzw. einer bewilligten Treuhandgesellschaft im Inland ist insbesondere im Hinblick auf das Liechtenstein-Spezifikum des Treuhänders erforderlich. Lediglich so können die erforderlichen praktischen Berufserfahrungen gesammelt werden, die für die Ausübung der Treuhändertätigkeit massgeblich sind. Wie bislang müssen auch Rechtsanwälte zwingend den Nachweis über die einjährige praktische Bestätigung bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft im Inland erbringen.

Die Einzelheiten über die Prüfungsgebiete der Treuhänder-, Zusatz- und Eignungsprüfung sind auf Verordnungsebene festgehalten. Die Regelungen im TrHG und

der Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV)<sup>7</sup> stehen aktuell teilweise nicht im Einklang. Ebenso sind die Prüfungsinhalte veraltet und entsprechen nicht den internationalen regulatorischen Entwicklungen, sodass eine Überarbeitung der TrHPV dringend geboten ist, was letztlich auch die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im TrHG voraussetzt. Hinsichtlich der Zusatzprüfung für Rechtsanwälte besteht ebenfalls ein Anpassungsbedarf, zumal derzeit lediglich eine mündliche Prüfung über die Grundzüge der einzelnen Rechtsgebiete vorgesehen ist. Nach geltendem Recht umfassen die Prüfungsinhalte der Zusatzprüfung lediglich die Grundzüge, hingegen nicht die wesentlichen Kenntnisse im Sorgfaltspflichtrecht und Steuerrecht, welche für die Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und b TrHG massgebend sind.

### **3. SCHWERPUNKT DER VORLAGE**

#### **3.1 Enge Verbindungen zum Antragsteller**

In Umsetzung der 28 FATF-Empfehlungen ist es vorgesehen, die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem TrHG und dem 180a-Gesetz zu ergänzen. Neu hat der Antragsteller nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsmässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen des Antragstellers oder enge Verbindungen des Antragstellers mit natürlichen oder juristischen Personen besteht. Ein derartiger Nachweis wird dadurch erbracht, indem der gute Leumund (Vertrauenswürdigkeit) dieser Personen nachgewiesen werden muss. Um in Bezug auf den neuen Begriff „enge Verbindung“ Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wird dieser im TrHG und 180a-Gesetz definiert. Analog zu anderen

---

<sup>7</sup> Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV) vom 3. Dezember 2013, LGB. 2013 Nr. 438.

Finanzmarktaufsichtsgesetzen ist eine entsprechende Begriffsdefinition im TrHG und 180a-Gesetz zu implementieren.

Treuhänderbewilligungen können sowohl an natürliche als auch an juristische Personen erteilt werden. Aus diesem Grund gelangen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Bestehens einer „enge Verbindung“ auch bei natürlichen Personen, welche beabsichtigen, Tätigkeiten nach dem TrHG im Rahmen einer Einzelfirma auszuüben, zur Anwendung. Die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)<sup>8</sup> ist seit Inkrafttreten des 180a-Gesetzes per 1. Januar 2014 ausschliesslich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses bei einer inländischen Treuhandgesellschaft möglich (sog. unselbständige Tätigkeit). Davon ausgenommen sind lediglich jene natürlichen Personen, welche bereits vor Schaffung des 180a-Gesetzes über eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR seitens des Amtes für Justiz verfügten; dieser Minderzahl von Personen ist es weiterhin gestattet, die Übernahme von qualifizierten Organfunktionen in selbständiger Tätigkeit auszuüben.

Im Rahmen der Neuerteilung einer Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR bedarf es zwingend eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses bei einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland (Art. 4 Abs. 1 Bst. d 180a-Gesetz). Die Berechtigung, qualifiziertes Verwaltungsorgan einer in Liechtenstein ansässigen Verbandsperson zu sein, ist im Bereich der persönlichen Verbindungen und Nahebeziehungen sohin untrennbar mit den Bestimmungen betreffend juristische Personen verbunden. Aus diesem Grund gelangen die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Bestehens einer „engen Verbindung“ auch für natürliche Personen, welche beabsichtigen, Tätigkeiten nach Art. 180a PGR im Rahmen eines Dienstverhältnisses auszuüben, zur Anwendung.

---

<sup>8</sup> Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

### **3.2 Praktische Betätigung**

Die Anforderungen an die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung sollen insgesamt geöffnet werden. Zukünftig soll auch eine praktische Betätigung bei einer Bank oder Versicherung (im In- und Ausland) anerkannt werden. Was die Dauer der praktischen Betätigung betrifft, die zur Ausübung des Treuhänderberufes erforderlich ist, soll eine Angleichung an das RAG erfolgen, so dass die praktische Betätigung auf zwei Jahre herabgesetzt wird. Das Erfordernis der einjährigen Tätigkeit bei einem zugelassenen Treuhänder bzw. einer zugelassenen Treuhandgesellschaft im Inland wird beibehalten. Hierdurch bleibt nach wie vor sichergestellt, dass in jedem Fall eine treuhänderspezifische praktische Betätigung nachgewiesen werden muss. Auch Rechtsanwälte müssen, wie bisher, eine mindestens einjährige einschlägige praktische Betätigung bei einem Treuhänder bzw. bei einer Treuhandgesellschaft im Inland nachweisen.

### **3.3 Prüfungsgebiete**

Die Treuhandbranche ist in zunehmenden Mass mit neuen Herausforderungen konfrontiert, gerade im Bereich des internationalen Sanktionen- und Strafrechts. Nach derzeitiger Rechtslage entsprechen die Prüfungsgebiete der Treuhänder-, Zusatz- und Eignungsprüfung nicht mehr den Entwicklungen, die in den letzten Jahren in Zusammenhang mit internationalen Standards und Regulierungen, welche für die Ausübung von Treuhändertätigkeiten massgeblich sind, erfolgt sind. Insbesondere sind die Bereiche Abgabenrecht, Schuldrecht, Sanktionsrecht und Strafrecht aktuell nicht von den Prüfungen umfasst. Während nach geltendem Recht die Treuhänderprüfung und die erleichterte Treuhänderprüfung für Rechtsanwälte (zur Erlangung einer umfassenden Bewilligung) zwingend aus einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen, umfasst die Zusatzprüfung für Rechtsanwälte lediglich eine mündliche Prüfung über die Grundzüge des Personen- und

Gesellschaftsrechts, des Handelsregisterrechts, des Berufsrechts, der Aufsicht durch die FMA, des Sorgfaltspflichtrechts, des Gewerberechts, der Buchführung und Revisionstätigkeit, des Steuerrechts sowie der Finanzberatung. Für die Zusatzprüfung sollte nicht nur eine mündliche Prüfung über die Grundzüge der jeweiligen Rechtsgebiete, sondern auch eine schriftliche Prüfung in den wesentlichen Prüfungsfächern bzw. in den Gebieten, in welchen der Treuhänder mit der Zusatzprüfung (eingeschränkte Treuhänderbewilligung) tätig sein kann, verlangt werden. Die Zusatzprüfung ist aktuell im Vergleich zur Treuhänderprüfung und erleichterten Treuhänderprüfung für Rechtsanwälte, wie zuvor angeführt, zu wenig umfangreich, sodass jedenfalls eine Anpassung verhältnismässig ist.

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten im Rahmen der Teilrevision des TrHG im Jahr 2020 neu in Art. 81 TrHG eingefügt. Aus den Erläuterungen im relevanten BuA Nr. 132/2019 geht hervor, dass sich die damals neu eingefügten Bestimmungen am Bankengesetz (BankG)<sup>9</sup> orientierten.

Art. 81 Abs. 4 TrHG sollte somit den Fall behandeln, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch deren Mitarbeiter begangen werden. Diese Bestimmung orientiert sich an den strafrechtlichen Vorgaben in § 74a Abs. 4 des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>10</sup>. Insofern kann hier analog auf die entsprechenden Erläuterungen zu § 74a Abs. 4 StGB in BuA Nr. 52/2010, S. 74 ff. hingewiesen werden. Demgemäss ist Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person die tatbestandsmässige und rechtswidrige Begehung einer Verwaltungsübertretung durch einen oder mehrere Mitarbeiter im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person

---

<sup>9</sup> Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108.

<sup>10</sup> Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

(Anlasstat). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person knüpft hier zusätzlich an die Voraussetzung an, dass eine mangelhafte Organisation der juristischen Person die Anlasstat ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert hat. Konkret tritt hier der (explizite) Vorwurf gegenüber der juristischen Person hinzu, es unterlassen zu haben, durch ihre Leitungspersonen ein adäquates Risikomanagement einzuführen bzw. sicherzustellen. Auch hier ist die objektiv und subjektiv tatbestandsmässige und rechtswidrige Verwirklichung der Anlasstat durch zumindest einen Mitarbeiter in eigener Person erforderlich. Auf die schuldhafte Begehung kommt es jedoch nicht an.

Die Formulierung in Art. 81 Abs. 4 TrHG ist allerdings dahingehend unklar, zumal die Mitarbeitenden nicht explizit im Gesetzestext angeführt werden. Folglich lässt Abs. 4 einen Interpretationsspielraum offen, welcher in der Verwaltungspraxis zu Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit führt und deshalb behoben werden soll.

Art. 81 Abs. 5 räumt der FMA ein Ermessen dahingehend ein, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich ebenso an Art. 246 Abs. 7 BankG<sup>11</sup>. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Bestrafung der in ihrem Eigentum stehenden

---

<sup>11</sup> Gesetz vom 5. Dezember 2024 über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)

juristischen Person indirekt betroffen ist. Die oben beschriebene in Abs. 4 vorgesehene Klarstellung bedingt die Anpassung von Abs. 5.

Die Änderungen in Abs. 4 und 5 sind sprachlicher und legistischer Natur und haben keine materiellen Auswirkungen.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Abänderung des Treuhändergesetzes**

###### **Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. f und g**

Der neu eingefügte Art. 3 Abs. 1 Bst. g definiert den Begriff „enge Verbindung“. Eine enge Verbindung ist eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind. Damit sollen Beziehungen erfasst werden, die eben nicht in Form von Beteiligungen bestehen. Die Regelung kann daher in Bezug auf Treuhandgesellschaften als Erweiterung zur Aktionariatskontrolle gesehen werden. Einerseits müssen bereits enge Verbindungen zu natürlichen oder juristischen Personen bestehen, andererseits muss die Erwartung bestehen, dass infolge dieser Verbindung die FMA künftig an der ordnungsgemässen Erfüllung der Überwachungspflicht gehindert wird. In einer Gruppe kann die Ausübung von Einfluss nicht nur über vertikale Verbindungen, sondern auch über horizontale Verbindungen zu Schwesterngesellschaften erfolgen. Es ist zudem möglich, dass (natürliche) Personen aufgrund von Nahebeziehungen, ihrer wirtschaftlichen oder politischen Machtposition oder ihrer persönlichen Position einen massgeblichen Einfluss auf einen Bewilligungswerber ausüben, der sich nach aussen nicht durch Anteile, Funktionen oder sonstige vertragliche Beziehungen offenbart.

Auch derartige Konstellationen sind der FMA im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft anzuzeigen. Für natürliche und juristische Personen, welche eine enge Verbindung zum Antragsteller aufweisen, sind die entsprechenden Unterlagen dem Antrag beizulegen.

Aufgrund des neu eingefügten Bst. g wird auch der bisherige Bst. f legislativ angepasst.

**Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. h, i und j sowie Abs. 2 Bst. b**

Art. 5 Abs. 1 Bst. j enthält eine neue Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit als Treuhänder. Sollte eine enge Verbindung bestehen, sind neue Angaben zur Identität von Personen mit engen Verbindungen zum Antragsteller zu machen. Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind üblicherweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit notwendig. Dies kann beispielweise in Form einer Kopie eines amtlichen, gültigen Lichtbildausweises beigebracht werden. Die Identität von juristischen Personen ist mittels eines Auszuges aus dem Handelsregister nachzuweisen. Überdies sind Nachweise einzureichen, dass diese engen Verbindungen die ordnungsgemäße Aufsicht durch die FMA nicht beeinträchtigen. Ein derartiger Nachweis wird dadurch erbracht, dass die Vertrauenswürdigkeit dieser Personen nachgewiesen wird. Aufgrund des neu eingefügten Bst. j werden die bisherigen Bst. h und i legislativ angepasst.

Die in Art. 5 Abs. 1 Bst. j vorgenommene Ergänzung bedingt auch die Anpassung von Abs. 2 Bst. b. Konkret ist dieser um den neuen Bst. j zu ergänzen.

**Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3**

Art. 8 Abs. 1 erster Satz wird dahingehend erweitert, dass auch eine praktische Tätigkeit bei einer in- oder ausländischen Bank oder Versicherung als Voraussetzung für die Zulassung zur Treuhänderprüfung und für die Treuhänderbewilligung

anerkannt wird. Die praktische Betätigung im Sinne des TrHG bei einer Bank oder Versicherung soll jedoch nur dann anerkannt werden, wenn diese insbesondere ein Naheverhältnis zu den Aufgabengebieten einer Rechts- bzw. Compliance-Abteilung aufweist.

Abs. 3 regelt die Dauer der praktischen Betätigung. Gemäss geltender Rechtslage ist eine praktische Betätigung von drei Jahren nachzuweisen. Eine dreijährige praktische Betätigung ist im Vergleich zum RAG und 180a-Gesetz eine hohe Anforderung und macht letztlich die Treuhänderprüfung verhältnismässig unattraktiv. Neu soll deshalb die nachzuweisende praktische Betätigung in Anlehnung an das RAG auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Die erforderlichen zwei Jahre der praktischen Betätigung können entweder in Vollzeit oder entsprechend länger in Teilzeit absolviert werden. Es müssen bei Zusammenrechnung der Teilzeittätigkeit im Gesamten die zwei Jahre Vollzeit erreicht werden. Das Erfordernis der einjährigen Tätigkeit bei einem bewilligten Treuhänder bzw. einer bewilligten Treuhandgesellschaft im Inland ist wie bisher zwingend erforderlich.

#### **Zu Art. 9 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4 Bst. a und Abs. 5**

Art. 9 Abs. 3 Bst. a TrHG regelt den Umfang der schriftlichen Treuhänderprüfung bzw. die entsprechenden Prüfungsgebiete. Detaillierte Bestimmungen zum Umfang der jeweiligen in Art. 9 Abs. 3 Bst. a TrHG genannten Prüfungsgebiete sind auf Verordnungsstufe in Art. 5 Abs. 1 TrHPV enthalten. Die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung werden neu inhaltlich ergänzt und modernisiert. Die schriftlichen Arbeiten umfassen zusätzlich zu den bisherigen Prüfungsgebieten neu die Prüfungsgebiete Sanktionenrecht und Strafrecht. Das bisherige Prüfungsgebiet Vertragsrecht wird neu durch das Prüfungsgebiet Schuldrecht ersetzt. Inhaltlich soll dieses Prüfungsgebiet umfassen: Allgemeines Schuldrecht und Kenntnis der wesentlichen Vertragsarten, vertragliche und ausservertragliche Haftung eines Treuhänders sowie Grundzüge des internationalen Privatrechts. Zudem soll das

bisherige Prüfungsgebiet Steuerrecht durch das Abgabenrecht ergänzt werden. Das Prüfungsgebiet Erbrecht wird um die diesbezüglichen Regelungen des internationalen Privatrechts erweitert. Ebenso wird das Prüfungsgebiet Vermögensverwaltung im Gesetzestext ergänzt. Das Prüfungsgebiet Vermögensverwaltung war zwar bisher schon im Prüfungsgebiet Finanzberatung enthalten.<sup>12</sup> Neu wird Vermögensverwaltung gemeinsam mit Finanzberatung explizit auch auf Ebene des Gesetzes genannt w. Dies deshalb, weil der Terminus «Finanzberatung» allein nicht die korrekte Bezeichnung dieses Prüfungsgebietes ist.

Die Abänderung von Art. 9 Abs. 3 Bst. a wird auch eine grössere Anpassung von Art. 5 TrHPV nach sich ziehen. So muss insbesondere bei den neuen oder geänderten bzw. ergänzten Prüfungsgebieten der Inhalt festgelegt werden. Ausserdem entsprechen auch teilweise bei den anderen Prüfungsgebieten die Regelungen in der TrHPV nicht mehr den aktuellen Erwartungen bzw. Anforderungen an den Treuhänderberuf. Deshalb wurden diese bereits gemeinsam mit der Liechtensteinischen Treuhandkammer und der Prüfungskommission für Treuhänder inhaltlich überprüft und sollen dann auf Grundlage der gegenständlichen Vorlage ebenfalls angepasst werden.

Art. 9 Abs. 4 Bst. a TrHG regelt den Umfang der schriftlichen erleichterten Treuhänderprüfung für Rechtsanwälte zur Erlangung einer umfassenden Treuhänderbewilligung. Zudem finden sich auf Verordnungsstufe in Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a, c und f TrHPV Regelungen zum Umfang der schriftlichen erleichterten Prüfung nach Art. 9 Abs. 4 TrHG. Im Sinne der Gleichbehandlung mit den Kandidaten, welche die Treuhänderprüfung absolvieren und sodann ebenfalls das Gesuch auf Erteilung einer umfassenden Treuhänderbewilligung stellen können, sollen auch bei der erleichterten Treuhänderprüfung die für den Treuhänderberuf

---

<sup>12</sup> Siehe hierzu Art. 5 Abs. 1 Bst. f TrHPV.

wesentlichen Rechtsgebiete schriftlich abgefragt werden, wie dies bei der Treuhänderprüfung der Fall ist. Die bisherige Unterscheidung in diesem Punkt scheint jedenfalls nicht gerechtfertigt zu sein. Ergänzend soll daher die schriftliche Arbeit auch folgende, für den Treuhänderberuf wichtige, Prüfungsgebiete umfassen: Abgabenrecht, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionsrecht sowie Strafrecht. Im Bereich des Strafrechts ist geplant, die Vortaten der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Profileration als Gegenstand der erleichterten Treuhänderprüfung für Rechtsanwälte vorzusehen. Die Rechtsanwaltsprüfung umfasst zwar bereits eine schriftliche Arbeit im Strafrecht.<sup>13</sup> Im Rahmen der bisherigen erleichterten Treuhänderprüfungen hat sich aber gezeigt, dass die Prüfungskandidaten bei den genannten Themen nicht immer über ausreichende Kenntnisse für die Ausübung des Treuhänderberufs verfügen, weshalb die Anpassung diesbezüglich erforderlich scheint. Es werden aber die Kenntnisse der Rechtsanwälte im Bereich Strafrecht berücksichtigt, die Prüfung in diesem Bereich wird inhaltlich deshalb weniger umfassen als bei der Treuhänderprüfung gemäss Art. 9 Abs. 3 TrHG, bei der voraussichtlich auch die Grundzüge des Allgemeinen Teils des Strafrechts und der Vermögensdelikte geprüft werden sollen.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Anpassung von Art. 9 Abs. 4 Bst. a insbesondere auch eine Anpassung von Art. 5 Abs. 2 TrHPV zur Folge haben wird.

Art. 9 Abs. 5 TrHG regelt die Wiederholung der Prüfung. Nach bisherigem Recht konnte die Treuhänderprüfung, wenn sie nicht bestanden wurde, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wurde auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so konnte eine letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Praxis hat gezeigt, dass hinsichtlich

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu Art. 6 Abs. 4 RAG.

der letzten Prüfungswiederholung eine Wartezeit von drei Jahren nicht zweckdienlich ist. Abs. 5 soll daher dahingehend angepasst werden, dass die letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden kann.

#### **Zu Art. 10 Abs. 2**

Art. 10 Abs. 2 TrHG regelt den Prüfungsumfang der Zusatzprüfung für Rechtsanwälte. Zudem finden sich auf Verordnungsstufe in Art. 19 TrHPV Regelungen zum Umfang der Zusatzprüfung nach Art. 10 Abs. 2 TrHG. Gemäss geltendem Recht werden die Grundzüge des Sorgfaltspflichtrechts und Steuerrechts lediglich mündlich geprüft, die Praxis hat gezeigt, dass dies nicht ausreichend ist. Deshalb soll für diese Prüfungsgebiete zusätzlich zur mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung vorgesehen werden. Ebenso ist es aufgrund der grossen Tragweite bzw. Bedeutsamkeit des Sanktionenrechts für den Treuhänderberuf angezeigt, dieses Sachgebiet als eigenes Prüfungsfach im Katalog der neu vorgesehenen schriftlichen Prüfung aufzunehmen. Während nach geltendem Recht die Treuhänderprüfung zwingend aus einem schriftlichen und mündlichen Teil besteht, umfasst die Zusatzprüfung für Rechtsanwälte derzeit lediglich eine mündliche Prüfung über die Grundzüge diverser Prüfungsfächer. Folglich ist eine Anpassung schon auf Grund des geringeren Umfangs der Zusatzprüfung jedenfalls geboten und verhältnismässig.

Abs. 2 soll deshalb neu sowohl den Umfang der schriftlichen als auch den Umfang der mündlichen Zusatzprüfung regeln. Die Zusatzprüfung soll künftig nach Bst. a eine schriftliche Arbeit über die Prüfungsgebiete Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht und das Steuer- und Abgabenrecht umfassen. Der Inhalt der mündlichen Prüfung wird unter Bst. b geregelt. Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung sowie die bisherigen Prüfungsgebiete. Wie bei Art. 9 Abs. 3 und 4 soll zudem auch in Art. 10 Abs. 2 Bst. b das Prüfungsgebiet Vermögensverwaltung explizit im Gesetzestext genannt werden.

Die Abänderung von Art. 10 Abs. 2 wird eine Anpassung von Art. 19 TrHPV zur Folge haben.

**Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. g, h und i sowie Abs. 2 Bst. b**

Art. 14 Abs. 1 Bst. i enthält eine neue Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit als Treuhandgesellschaft. Sollte eine enge Verbindung bestehen, sind neu Angaben zur Identität von Personen mit engen Verbindungen zum Antragsteller zu machen. Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind üblicherweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit notwendig. Dies kann beispielweise in Form einer Kopie eines amtlichen, gültigen Lichtbildausweises beigebracht werden. Die Identität von juristischen Personen ist mittels eines Auszuges aus dem Handelsregister nachzuweisen. Überdies sind Nachweise einzureichen, dass diese engen Verbindungen die ordnungsgemässe Aufsicht durch die FMA nicht beeinträchtigen. Ein derartiger Nachweis wird dadurch erbracht, dass die Vertrauenswürdigkeit dieser Personen nachgewiesen wird. Aufgrund der Neueinfügung von Bst. i müssen auch die bisherigen Bst. g und h legislativ geringfügig angepasst werden.

Die in Art. 14 Abs. 1 Bst. i vorgenommene Ergänzung bedingt die Anpassung von Abs. 2 Bst. b. Konkret ist dieser um den neuen Bst. i zu ergänzen.

**Zu Art. 16 Abs. 4**

Die Bewilligung als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft wird nach Art. 16 Abs. 1, wie bisher, erteilt, wenn ein Antragsteller sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese sind in Art. 5 und 14 aufgelistet. Im neuen Abs. 4 wird klargestellt, dass im Falle der Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen oder Vorgaben für eine Bewilligung, eine solche nicht erteilt werden kann. In Abs. 4 werden als besonderer Verweigerungsgrund ausdrücklich enge Verbindungen des Antragstellers zu Drittpersonen genannt, wenn diese ein reibungsloses Funktionieren der Treuhandaufsicht zu stören vermögen.

**Zu Art. 29 Abs. 2 Bst. b**

Auch ausländische Treuhänder, welche sich zur Ausübung von Treuhändertätigkeiten im Inland niedergelassen haben, haben die neue Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. j zu erfüllen. Dementsprechend ist Abs. 2 Bst. b um Bst. j zu ergänzen.

**Zu Art. 30 Abs. 4**

Art. 30 Abs. 4 TrHG regelt die Prüfungsfächer für die Eignungsprüfung. In Anlehnung an die Treuhänderprüfung werden auch die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung modernisiert und überarbeitet.

Die Anpassung von Art. 30 Abs. 4 TrHG wird insbesondere auch eine Anpassung von Art. 24 und 25 Abs. 2 TrHPV, welche auf Verordnungsstufe die Prüfungsgebiete bzw. -fächer der Eignungsprüfung regeln, nach sich ziehen.

**Zu Art. 58 Abs. 3**

In Art. 58 Abs. 3 wird lediglich ein sprachlicher Fehler korrigiert, inhaltlich bleibt diese Bestimmung gleich wie bisher.

**Zu Art. 81 Abs. 4 und Abs. 5**

Abs. 4 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen Recht und orientiert sich am BankG. Bei der Schaffung dieser Bestimmung wurden allerdings versehentlich die Mitarbeitenden nicht explizit im Gesetzestext angeführt. Dieses legislative Versäumnis soll nunmehr bereinigt werden. Zwecks Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit wird Abs. 4 dem Wortlaut nach an die Bestimmung des Art. 63a Abs. 5 BankG angepasst. Die in Abs. 4 vorgenommene Klarstellung bedingt die Anpassung von Abs. 5. Konkret ist dieser um die in Abs. 4 genannten Personen zu ergänzen.

**Zum Inkrafttreten**

Die Abänderung des TrHG soll unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## **4.2 Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

### **Zu Art. 2 Abs. 1 und 1a**

Art. 2 Abs. 1 definiert neu den Begriff „enge Verbindung“. Eine enge Verbindung ist eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind. Einerseits müssen bereits enge Verbindungen zu natürlichen oder juristischen Personen bestehen, andererseits muss die Erwartung bestehen, dass infolge dieser Verbindung die FMA künftig an der ordnungsgemässen Erfüllung der Überwachungspflicht gehindert wird. Es ist möglich, dass natürliche Personen aufgrund von Nahebeziehungen, ihrer wirtschaftlichen oder politischen Machtposition oder ihrer persönlichen Position einen massgeblichen Einfluss auf den Antragsteller ausüben, der sich nach aussen nicht durch Funktionen oder sonstige vertragliche Beziehungen offenbart. Auch derartige Konstellationen sind der FMA im Rahmen eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung anzuzeigen. Für natürliche und juristische Personen, welche eine enge Verbindung zum Antragsteller aufweisen, sind die entsprechenden Unterlagen dem Antrag beizulegen.

Aufgrund des neu eingefügten Abs. 1 wird der bisherige Abs. 1 neu zu Abs. 1a. Zusätzlich ist Abs. 1a infolge der Totalrevision des ehemaligen Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetzes (BAG)<sup>14</sup> legislatisch anzupassen (neu Verweis auf Art. 3 BQAG anstatt wie bisher auf Art. 5 BAG).

---

<sup>14</sup> Seit der Totalrevision neu: Gesetz vom 1. Dezember 2022 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz; BQAG), LGBl. 2023 Nr. 38.

**Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d, e und f**

Art. 4 Abs. 1 Bst. f enthält eine neue Bewilligungsvoraussetzung. Sollte eine enge Verbindung bestehen, sind neu Angaben zur Identität von Personen mit engen Verbindungen zum Antragsteller zu machen. Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind üblicherweise Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit notwendig. Dies kann beispielweise in Form einer Kopie eines amtlichen, gültigen Lichtbildausweises beigebracht werden. Die Identität von juristischen Personen ist mittels eines Auszuges aus dem Handelsregister nachzuweisen. Überdies sind Nachweise einzureichen, dass diese engen Verbindungen die ordnungsgemässe Aufsicht durch die FMA nicht beeinträchtigen. Ein derartiger Nachweis wird dadurch erbracht, dass die Vertrauenswürdigkeit dieser Personen nachgewiesen wird. Aufgrund des neu eingefügten Bst. f sind auch die bisherigen Bst. d und e legislativ anzupassen.

**Zu Art. 8 Abs. 3 Bst. a und b**

Die Bewilligung wird nach Abs. 1, wie bisher, erteilt, wenn ein Antragsteller sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese sind in Art. 4 aufgelistet. Im neuen Art. 8 Abs. 3 wird klargestellt, dass im Falle der Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen oder Vorgaben für eine Bewilligung, eine solche nicht erteilt werden kann. Als besonderer Verweigerungsgrund werden in Abs. 3 ausdrücklich enge Verbindungen des Antragstellers zu Drittpersonen genannt, wenn diese ein reibungsloses Funktionieren der Treuhandaufsicht zu stören vermögen.

**Zu Art. 19 Abs. 4**

In Art. 19 Abs. 4 wird lediglich ein sprachlicher Fehler korrigiert, inhaltlich bleibt diese Bestimmung gleich wie bisher.

**Zum Inkrafttreten**

Die Abänderung des 180a-Gesetzes soll gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des TrHG in Kraft treten.

## **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die gegenständliche Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Die gegenständliche Vorlage dient insbesondere dazu, SDG 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) zu fördern.

Gemäss dessen Unterziel 10.3 soll die Chancengleichheit gewährleistet und Ungleichheit der Ergebnisse reduziert werden, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.

Die Anerkennung der praktischen Betätigung bei einer Bank oder Versicherung im In- und Ausland sowie die Reduzierung der Dauer der Berufserfahrung sollen den Zugang zum Treuhänderberuf öffnen und hierdurch die Chancengleichheit gewährleistet werden.

Gemäss Unterziel 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die Vorlage verfolgt als weiteres Ziel, die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umzusetzen und damit einhergehend das nationale System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Die Regierung geht somit davon aus, dass sich die gegenständliche Vorlage auf ein SDG positiv auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen

auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern werden.



**7. REGIERUNGSVORLAGEN**

**7.1 Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Treuhändergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Abänderung bisherigen Rechts**

Das Treuhändergesetz vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. f und g

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- f) Eigengeschäfte: Geschäfte, bei denen ein Eigeninteresse des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft aufgrund einer finanziellen, persönlichen oder geschäftlichen Beziehung oder eines Beschäftigungsverhältnisses besteht, wodurch der Verdacht nahe liegt, dass die Unabhängigkeit des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft gefährdet sein könnte;

g) „enge Verbindung“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Art. 5 Abs. 1 Bst. h, i und j sowie Abs. 2 Bst. b

1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird erteilt, wenn der Antragsteller:

h) über einen Geschäftssitz nach Art. 12 verfügt;

i) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a nachweist.; und

j) nachweist, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder engen Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

2) Die Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit wird erteilt, wenn der Antragsteller:

b) die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a, b, d, e, g, h, i und j erfüllt; und

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

1) Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt, bei einer Bank, bei einer Versicherung oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen.

3) Die praktische Betätigung hat zwei Jahre in Vollzeit zu dauern, wobei mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit zugelassenen Arbeitgeber im Inland zu verbringen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erhöht sich die Dauer entsprechend.

Art. 9 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4 Bst. a und Abs. 5

3) Die Treuhänderprüfung umfasst:

a) schriftliche Arbeiten in Buchführung und Revisionstätigkeit, Personen- und Gesellschaftsrecht, Handelsregisterrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Gewerberecht, Steuer- und Abgabenrecht, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht, Schuldrecht sowie Erbrecht einschliesslich diesbezüglicher Regelungen des internationalen Privatrechts, Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung; und

4) Für Antragsteller, welche die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a erfüllen, umfasst die Treuhänderprüfung:

a) eine schriftliche Arbeit in Buchführung und Revisionstätigkeit, Steuer- und Abgabenrecht, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht, Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung; und

5) Die Treuhänderprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann eine letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

Art. 10 Abs. 2

2) Die Zusatzprüfung umfasst:

- a) eine schriftliche Arbeit über das Sorgfaltspflichtrecht, das Sanktionenrecht und das Steuer- und Abgabenrecht; sowie
- b) eine mündliche Prüfung in diesen sowie über die Grundzüge der folgenden weiteren Sachgebiete: Personen- und Gesellschaftsrecht, Handelsregisterrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Gewerberecht, Buchführung und Revisionstätigkeit sowie Finanzberatung und Vermögensverwaltung.

Art. 14 Abs. 1 Bst. g, h und i sowie Abs. 2 Bst. b

1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn:

- g) eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit nach Art. 11 nachgewiesen wird; und
- h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a nachgewiesen wird.; und
- i) die Gesellschaft nachweist, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder engen Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

2) Die Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn:

- b) die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b bis i erfüllt sind.

Art. 16 Abs. 4

4) Die FMA verweigert die Bewilligung mit Verfügung, wenn der Antragsteller den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder ihre Vorgaben nicht erfüllt, insbesondere wenn:

- a) zwischen dem Antragsteller und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung besteht und diese enge Verbindung die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;
- b) die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der der Antragsteller eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

Art. 29 Abs. 2 Bst. b

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen über:

- b) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und j;

Art. 30 Abs. 4

4) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer Personen- und Gesellschaftsrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht und zwei Wahlfächer. Der Antragsteller hat je ein Wahlfach aus den folgenden beiden Wahlfachgruppen zu wählen, wobei eines der beiden gewählten Wahlfächer für die schriftliche Prüfung und eines für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist:

- a) Schuldrecht oder Erbrecht;
- b) Buchführung und Revisionstätigkeit oder Finanzberatung und Vermögensverwaltung.

## Art. 58 Abs. 3

3) Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht von Amts wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

## Art. 81 Abs. 4 und 5

4) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 oder Abs. 4 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



**7.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über  
Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über  
Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrecht vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 426, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 und 1a

1) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als:

„enge Verbindung“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

1a) Im Übrigen finden ergänzend die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

Art. 4 Abs. 1 Bst. d, e und f

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- d) in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland steht;
- e) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder der Schweiz besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist; vorbehalten bleibt Abs. 2; und
- f) nachweist, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder engen Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Art. 8 Abs. 3 Bst. a und b

3) Die FMA verweigert die Bewilligung mit Verfügung, wenn der Antragsteller den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder ihre Vorgaben nicht erfüllt, insbesondere wenn:

- a) zwischen dem Antragsteller und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung besteht und diese enge Verbindung die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;
- b) die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der der Antragsteller eine

enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

Art. 19 Abs. 4

4) Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht von Amtes wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Treuhändergesetzes vom 8. November 2013 in Kraft.